

M18388

Abschrift

45 F 301/07

Rechtskräftig seit dem
Recklinghausen,



Verkündet am: 01.02.2011

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen
Familiengericht
IM NAMEN DES VOLKES

Eingetragen
9. FEB. 2011
Rechtsanwalt Michalke

Urteil

In der Familiensache

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michalke, Von-Steuben-Straße
20, 48143 Münster,

g e g e n

Herrn

, unbekannt,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Recklinghausen
auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2011
durch den Richter am Amtsgericht Mollenhauer
für Recht erkannt:

Die am 1994 vor dem Gericht /Jordanien unter der
Heiratsregisternummer geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Ehescheidung

Die Parteien haben, wie im Urteilsausspruch angegeben, geheiratet. Sie besitzen beide die jordanische Staatsangehörigkeit. Sie lebten jedenfalls seit 2004 in Deutschland. Aus der Ehe ist die am .2003 geborene hervorgegangen. Der Antragsgegner ist am 12.12.2007 nach Jordanien abgeschoben worden. Die Antragstellerin lebt weiterhin mit dem gemeinsamen Kind der Parteien in Deutschland.

Die Antragstellerin begehrt die Scheidung der Ehe mit der Begründung, der Antragsgegner habe sie seit November 2003 ständig beleidigt und bedroht. Im Januar 2007 sei es zur Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung gekommen. Im April 2007 sei der Antragsgegner ausgezogen. Seit der Abschiebung des Antragsgegners nach Jordanien wisse sie nicht, wo sich dieser aufhalte.

Die Antragstellerin beantragt,

die Ehe der Parteien zu scheiden.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

Er hat die Vorwürfe bestritten.

Der Antrag ist zulässig.

Die internationale Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 a der EU-Verordnung 2201/2203 vom 27.11.2003. Die Antragstellerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Sie hält sich länger als ein Jahr vor der Antragstellung in Deutschland auf. Der Scheidungsantrag ist am 10.08.2007 bei Gericht eingegangen. Aus dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30.01.2008, in dem auf einen Bescheid vom 16.02.2004 verwiesen wird, ergibt sich, dass die Antragstellerin sich jedenfalls seit 2004 in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Ein gewöhnlicher Aufenthalt verlangt eine gewisse Dauer der Anwesenheit und eine Eingliederung in die soziale Umwelt (BGH NJW 1980, 651). Da sich die Antragstellerin nunmehr seit etwa sieben Jahren durchgehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ist davon auszugehen, dass eine soziale Anpassung an die örtlichen allgemeinen Umstände des täglichen Lebens gegeben ist, die über ein bloße Anwesenheit deutlich hinausgeht (BGH aaO. S. 652). Es liegt für die Antragstellerin nicht nur ein befristeter geduldeter Aufenthalt vor. In dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist festgestellt worden, dass hinsichtlich Jordanien ein Abschiebungsverbot vorliegt. Dass dieses Abschiebungsverbot nur vorläufig besteht oder in absehbarer Zeit aufgehoben werden könnte, ist nicht ersichtlich. Nach dem Stand der Dinge ist also weiterhin von einem dauerhaften Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland auszugehen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, da die von der Antragstellerin durchgeführte Privatscheidung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf nicht

anerkannt worden ist.

Der Scheidungsantrag ist auch begründet.

Da die Ehegatten beide die jordanische Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegt die Ehescheidung nach Art. 17 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB dem jordanischen Recht.

Nach Art. 125 des jordanischen Rechts kann das Gericht die Ehe ohne Gewährung einer Frist und ohne Mahnung scheiden, wenn der Ehemann sich an einem unbekanntem Ort aufhält und die Ehefrau ihre Behauptung nachweisen kann und den Eid entsprechend der Klage leistet. Diese Voraussetzungen liegen vor.

In Verfahren 45 F 416/08 ist ein Zustellungsversuch an den Antragsgegner im Wege der internationalen Rechtshilfe unter der von der Antragstellerin genannten Anschrift in Jordanien erfolgt. Danach war der Antragsgegner unter dieser Anschrift nicht aufzufinden. Die Antragstellerin hat im Termin vom 11.01.2011 unter Eid erklärt, sie habe keinen Kontakt zu dem Antragsgegner und sie wisse nicht, wo er zurzeit wohne. Es sei auch schon zwei Jahre her, dass dieser versucht habe, sich bei ihr zu melden.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich wäre nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB nur auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen gewesen. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden. Der Versorgungsausgleich findet demnach nicht statt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 a ZPO.

Mollenhauer